

1. VII. 1919

Das „Schlössergesetz“.

Von Dr. Wolfgang Madjera.

Zu den großen und überaus schwierigen Fragen, deren Lösung die furchtbare Kriegsnot mit gebieterischer Plöblichkeit auf die Tagesordnung gesetzt hat, gehört auch jene des Eigentumsrechtes und seiner Grenzen. Dem bitteren Elend, das der Krieg auf der einen Seite in weiten Kreisen erzeugte, stehen auf der anderen ungeheuerliche Mißbräuche in der Ausbeutung der bestehenden Eigentumsordnung gegenüber; und so ist es keineswegs zu verwundern, wenn ein gewaltiges Maß von Erbitterung ob dieses offen zutage liegenden Mißverhältnisses aufgespeichert ist — einer Erbitterung, die, an sich vollkommen berechtigt, doch, wie jede Art von leidenschaftlicher Erregung, auch die Gefahr in sich birgt, übers Ziel zu schießen.

Das „Schlössergesetz“, das die Nationalversammlung in ihrer Sitzung vom 30. Mai erledigt hat, bot den Anlaß zur breiten Erörterung der Grenzen des Eigentumsrechtes in der Deffentlichkeit. Es ist selbstverständlich, daß diese Erörterung, in der es sich um eines der menschlichen Naturrechte und um eine gesellschaftliche Einrichtung aller Jahrtausende handelte, nicht unterlassen werden konnte, wo es sich um eine Aufhebung staatlicher Grundgesetze handelte, über deren genaue Einhaltung zu wachen bisher dem Staatsbürger als eine der höchsten Pflichten des Staates galt. Denn Artikel 5 des auch heute noch geltenden Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, besagt: „Das Eigentum ist unverletzlich. Eine Enteignung gegen den Willen des Eigentümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche die Gesetze bestimmen.“ Ueber die Art dieser Enteignung aber bestimmte der § 365 jenes Gesetzbuches, das sich allerdings als ein „bürgerliches“ bezeichnet: „Wenn es das allgemeine Beste erheischt, muß ein Mitglied des Staates gegen eine angemessene Schadloshaltung selbst das vollständige Eigentum einer Sache abtreten.“ Es wäre also wohl ganz ungreiflich, ja unverantwortlich gewesen, wenn diejenigen, die den Sinn für Gesetz und Recht noch bewahrt haben, sich nicht die Frage erlaubt hätten, wie denn die einfache, entschädigungslose Wegnahme von Eigentum durch den Staat mit jenen Gesetzen und mit dem natürlichen Eigentumsrecht in Einklang zu bringen sei?

Auch in diesem Blatte ist am 27. v. M. ein Aufsatz erschienen, der, wie eingelangte Zuschriften beweisen, die Leser zu lebhafter Beschäftigung mit der gedachten Frage angeregt hat. Abgesehen von einigen Ergüssen, die durch Schmähungen die Unfähigkeit ihrer Verfasser zu sachlicher Beurteilung verdecken wollen, sind hiebei auch Gesichtspunkte und Einwendungen geltend gemacht worden, die es angebracht erscheinen lassen, auf den Gegenstand jenes Aufsatzes noch einmal kurz zurückzukommen.

„Darf der Staat zum Räuber werden?“ wurde damals gefragt. Da das bürgerliche Gesetzbuch (§ 354) das Eigentum als Recht bezeichnet, „mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkür zu schalten und jeden anderen davon auszuschließen“, ergab sich logischerweise für die gewaltsame Wegnahme von Sachen durch einen anderen — wenn dieser andere auch der Staat ist — das Bild des Raubes. Nicht gesagt war aber damit, daß der Staat in der Heranziehung des Privateigentums zur Deckung der Bedürfnisse der Gesamtheit innerhalb der Schranken und unter Wahrung der Formen des Gesetzes nicht so weit gehen solle, als es eben das gebieterische Interesse der staatlichen Gemeinschaft erfordert. Nicht ein Wort war hier vor allem gesprochen gegen die unvermeidliche Vermögensabgabe; diese ist ja keine Beschlagnahme des Eigentums, sie ist, wie ihr Name besagt, eine wenn auch hohe Abgabe, eine Steuer, die nach allgemeinen Grundjahren und unter Berücksichtigung der Zahlungskraft auf die Besitzenden umgelegt werden soll. Diese Abgabe ist nicht mehr und nicht weniger Eigentumsbeschränkung, als jede andere Steuer. Zu wünschen wäre nur, daß bei ihrer Ausmittlung und Abstufung eine gerechte und kluge Bedachtnahme auf Art und Reiz der Vermögenserwerbung platzgreife, wie dies Ingenieur A. Strial in einer sehr lesenswerten kleinen Abhandlung*) fordert.

Nirgend wurde auch in jenem Aufsatz etwa Schonung für Kriegsgewinner verlangt. Im Gegenteil: Was dem ersten Entwurf des Schlössergesetzes zum Vorwurf gemacht werden mußte, war gerade der Fehler, daß es zwischen erarbeiteterem oder erbgefallenem oder sonstwie auf

anständigem Wege erworbenem Besitz und demjenigen, der auf Kosten des ausgefogenen, ausgeplünderten Volkes erbeutet wurde, keinen Unterschied machte. Auch die neue Fassung des Gesetzes hat diesen Unterschied noch nicht scharf genug zur Geltung gebracht.

Nicht gefordert wurde endlich in jenem Aufsatz, daß unser armer Staat — der allerdings auf manchem anderen Gebiete seiner Armut noch nicht genügend Rechnung trägt! — sich durch den Aufwand unerschwinglicher Summen für die Enteignung beanspruchter Schlösser und Paläste verbliuten solle. Nein! Gefordert wurde nur, daß bei der Inanspruchnahme nicht das Vertrauen in die Rechtsordnung erschüttert und der Anschein erweckt werde, als ob das Naturrecht des Eigentums ein widerwärtiges Gnadengeschenk der Gesamtheit oder nicht einmal dieser, sondern einer zufällig am Ruder befindlichen Mehrheit wäre. Auch ohne diese Erschütterung war der angestrebte Zweck bei gutem Willen vollkommen zu erreichen: denn fürs erste, heißt es doch, an der Zukunft Deutschösterreichs verzweifeln, wenn man tut, als wäre unser Land nun für alle Zukunft von armen Krüppeln und von Tausenden kranker, unterernährter Kinder bevölkert. Es muß der Wille aller Gutgesinnten sein, aus Deutschösterreich so rasch als möglich ein glückliches Land zu machen. Kranken-, Invaliden- und Kinderfürsorge in so ausgedehntem Maße darf also nur eine vorübergehende Folgeerscheinung des Krieges bleiben, und es hätte daher genügt, wenn man die Enteignung des Benützungserchtes für geeignete Baulichkeiten auf 15 oder 20 Jahre, etwa noch mit einer möglichen Verlängerung, ausgesprochen, das Eigentumsrecht aber, die „nuda proprietas“ des Römischen Rechtes, dem Eigentümer belassen hätte.

Ebenso wenig war es irgendwie notwendig, eine entschädigungslose Enteignung in die Gesetzgebung einzuführen. Es gibt zahlreiche Fälle, in denen sowohl für private wie auch für gemeinnützige Zwecke Dienstbarkeiten und andere Rechte gegen Leistung eines sogenannten „Anerkennungszinses“ von ganz geringer Höhe — er beträgt manchmal nicht mehr als eine Krone — bestellt werden. Ebenso wäre dort, wo die Enteignung der Benützung für den Enteigneten keinen nachweisbaren wirtschaftlichen Schaden begründet, die Entschädigung in der Form eines niedrigen Anerkennungszinses festzusetzen gewesen.

Auf solche Art hätte die ganze leidige Angelegenheit des „Schlössergesetzes“ in die bestehende Rechtsordnung eingeführt werden können, und man muß nur darüber staunen, daß man nicht einmal von einem Versuch der bürgerlichen Parteien der Nationalversammlung gehört hat, einen solchen die Ansprüche von allen Seiten wählenden Ausweg möglich zu machen. Und doch wäre es gerade die große Aufgabe jener Parteien, gegenüber den rührigen Demagogen, die des Volkes Not zum Werkzeug des Umsturzes machen möchten, zu beweisen, daß man des Umsturzes nicht bedarf, sondern daß redlicher Wille auch auf dem Boden der bestehenden Gesellschaftsordnung dem gebieterischen Volksbedürfnis zu seinem Rechte zu verhelfen vermag!

*) Ein Wort zur Vermögensabgabe. Von Ingenieur A. Strial. Druck von Guberner und Hierhammer. (Das Ergebnis s. d. B. Zentralverband der Aristoöbelschädigten zu...